



STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 25

4. Dezember 2021 | 30. Jahrgang

Keine Gewalt gegen Frauen

Vielfältige Rostocker Aktionswoche mit Lichtinstallationen, Foren und Banner zeigte Flagge zur internationalen Kampagne

Mit zahlreichen Aktionen wurde kürzlich die Anti-Gewalt-Woche begangen, informiert das Büro für Gleichstellung. Für Aufmerksamkeit sorgte die jährliche Aktion „Ein Licht für jede Frau“ auf dem Doberaner Platz, die von Engagierten und Mitarbeiter*innen von Stark machen e. V. organisiert worden war. Die aus Lichtern gelegte Zahl ‚905‘ symbolisiert die Zahl der Frauen, die 2020 in einer der Anlaufstellen für Betroffene von Gewalt Hilfe, Schutz und Unterstützung gesucht haben. Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen, jede vierte Frau davon durch ihren aktuellen oder früheren Partner. Betroffen sind alle sozialen Schichten. Das bundesweite Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist rund um die Uhr unter Tel. 08000 116 016 erreichbar.



„Ein Licht für jede Frau“ brannte auf dem Doberaner und dem Sternplatz.

Fotos (2): Joachim Kloock



In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 3
Kulturpreis 2021 verliehen

Seite 5
Weltweite Aktion „Cities for Life“

Die nächste Ausgabe des
Städtischen Anzeigers erscheint
am Samstag, 18. Dezember.

„Sommerstraße“ im Gespräch

Zu einem digitalen Bürgerforum zum Modellversuch „Sommerstraße Am Brink“ sind alle Interessenten am 16. Dezember ab 17.30 Uhr herzlich eingeladen. (Lesen Sie Seite 2.)

Hoch hinaus

Rostocker Kinder schmückten Weihnachtsbaum

Der Weihnachtsbaum im Rathaus wurde kürzlich von Kindern des Projektes „Children Mittagstisch“ geschmückt. Die Baum-Anhänger waren in liebevoller Handarbeit von Kindern und Interessengruppen des DRK Stadtteil- und Begegnungszentrum (SBZ) Toitenwinkel gefertigt worden. Der „Children Mittagstisch“ findet einmal wöchentlich im SBZ statt. Die Kinder erlernen die Zubereitung von gesunden Mahlzeiten und schauen über den eigenen „kulinarischen Tellerrand“ hinaus. „Da leider nicht alle Kinder in der Stadt regelmäßig in den Genuss einer warmen Mahlzeit kommen, wird mit dem Projekt darüber hinaus armutsbedingter Benachteiligung entgegengewirkt“, unterstreicht Andrea Wehmer, Koordinatorin für Kinder, Jugend und Familien der Rostocker Stadtverwaltung.



Zophie (11), Frances Michelle (10) und Eileen (10) (v.l.) mit Sozialarbeiterin Franziska Loch beim Baumschmücken.

Regional ist im Trend

Weihnachtsbaumverkauf in der Rostocker Heide bis 23. Dezember

Der am 3. Dezember gestartete traditionelle Weihnachtsbaumverkauf in der Rostocker Heide bietet allen Interessenten bis zum 23. Dezember ein vielfältiges Sortiment, teilt das Stadtforstamt mit. Täglich von 9 bis 16 Uhr - außer sonntags bzw. solange der Vorrat reicht - werden Weihnachtsbäume aus der Heide sowie zugekaufte An der Alten Fortbaumschule Hinrichshagen, Am Jägeracker 19, offeriert. Zu haben sind Kiefern, Fichten, Blaufichten und Omorika bis zwei Meter für 15 Euro, ab zwei bis drei Metern für 20 Euro pro Stück. Nordmantannen und Nobilis werden bis zwei Meter für 27 Euro sowie zwischen zwei und drei Metern bis 32 Euro pro Stück verkauft. Weihnachtsbäume über drei Meter gibt es auf Anfrage. Die Preise umfassen Mehrwertsteuer und Netzverpackung. Alljährlich werden in

der Heide 1.800 bis 2.000 Bäume verkauft. Auch Wildfleisch und Wildfleischprodukte sind im Angebot. Aufgrund der Corona-Infektionslage können ein Catering und das „Weihnachtsbasteln mit Antje“ in der warmen Holzhütte leider nicht stattfinden. Die Bäume aus der Heide werden seit dieser Woche und während der gesamten Verkaufszeit geschlagen und besitzen das FSC-(Forest Stewardship Council) Siegel. Dies bedeutet, dass sie weder chemisch behandelt noch gedüngt wurden. Ein klimafreundlicher Test mit Verpackungsnetzen aus Baumwollfasern musste aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Herstellerfirma auf das kommende Jahr verschoben werden. Rund 30 Prozent aller Bäume in Deutschland werden regional und direkt in der Land- und Forstwirtschaft gekauft.

Öffentliche Bekanntmachung Jägerprüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines

Entsprechend der Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Jägerprüfungsverordnung - Jäger PVO M-V) finden an folgenden Terminen Jägerprüfungen in der Reihenfolge Schießprüfung, schriftliche Prüfung und

mündlich-praktische Prüfung statt.
28. bis 30. Januar 2022
4. bis 6. März 2022
22. bis 24. April 2022
27. bis 29. Mai 2022
29. bis 31. Juli 2022
26. bis 28. August 2022
21. bis 23. Oktober 2022

Es werden mindestens zehn und im Regelfall maximal 30 Teilnehmende in der Reihenfolge der Anmeldung zugelassen.

Andreas Bechmann
komm. Amtsleiter
Stadtamt

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember im Rathaus

Die 46. Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock findet am 7. Dezember 2021 um 17 Uhr im Bürgerschaftssaal der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1, statt.

Informationen zur Tagesordnung entnehmen Sie bitte zwei Wochen vor der Sitzung der Internetseite des Planungsverbandes Region Rostock unter:

<http://www.planungsverband-rostock.de/in-der-Rubrik-Aktuelles/Sitzungstermine>

Die Sitzung wird über einen Livestream im Internet übertra-

gen. Dieser wird nur während der Sitzung unter www.planungsverband-rostock.de/aktuelles/meldungen/ abzurufen sein. An dieser Stelle wird auch 24 Stunden vor der Sitzung über die gültigen Hygienebestimmungen informiert.

Aufgrund der Notwendigkeit der Einhaltung der Mindestabstände stehen während der Sitzung vor Ort nur in begrenztem Umfang Plätze für Gäste und Presse zur Verfügung. Es bedarf deshalb einer Voranmeldung bis zum 6. Dezember, 12 Uhr, unter Nennung des Vor- und Zunamens, der vollständigen Anschrift, E-Mail

und der Telefonnummer bitte an beteiligung@afrrl.mv-regierung.de oder Tel. 0381 33189 450.

Die Vergabe der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätze richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.

Rostock, 17. November 2021

Dr. Janßen
Leiter der Geschäftsstelle des
Planungsverbandes
Region Rostock

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Sebastian Trapp, geboren am 05.02.2001

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Herrn

Sebastian Trapp
zuletzt wohnhaft in **18109 Rostock, Blockmacherring 45**

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.42, Aktenzeichen: 50.6.203.1337.21, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Sebastian Trapp persönlich** oder durch eine von ihm be-

vollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 11.11.2021 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag
Bonkowski
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beachtet, städtische Liegenschaften über Ausschreibungsverfahren zu vermarkten. Die vollständigen Texte der aktuellen Ausschreibungen sind unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten www.rostock.de/ausschreibungen und www.koe-rostock.de/ausschreibungen.

Digitales Bürgerforum - Auswertung Modellversuch „Sommerstraße ,Am Brink“

Am 16. Dezember 2021 von 17.30 bis 21 Uhr lädt das Amt für Mobilität zu einem digitalen Bürgerforum zur Auswertung des Verkehrsmodells „Sommerstraße ,Am Brink“.

Am 31. Oktober 2021 endete der dreimonatige Versuchszeitraum, während dessen die Straße ,Am Brink' temporär zu einer Fußgängerzone umgestaltet wurde. Die Stadtverwaltung möchte im Rahmen des Forums mit den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gewerbetreibenden und weiteren Interessierten ins Gespräch kommen und gemeinsam die Modellphase von August bis Oktober 2021 auswerten, sowie über eine mögliche Weiterentwicklung des Sommerstraßenprojektes diskutieren. In verschiedenen Workshops können sich die Teilnehmenden aktiv in die Diskussion einbringen.

Das Bürgerforum wird als digitale Videokonferenz stattfinden. Für die Teilnahme ist eine Anmeldung vorab notwendig. Die Anmeldung erfolgt über den Registrierungs-Link auf der Webseite www.rostock.de/sommerstrasse

Anmeldeschluss ist Montag, der 13. Dezember 2021.

Weitere Informationen unter:
www.rostock.de/sommerstrasse

Holger Matthäus
Senator für Infrastruktur,
Umwelt und Bau

Die Wohnfühlgesellschaft

WIRO

Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:

www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock
Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

STÄDTISCHER ANZEIGER
Amt und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock**

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Link-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Maurice Roth, Tel. 0381 365-520, E-Mail: maurice.roth@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Kulturpreis 2021 für Ralph Kirsten



Für seine Bemühungen und sein stetiges Engagement für die freie Kulturszene wurde kürzlich Kulturarbeiter Ralph Kirsten im Barocksaal mit dem Kulturpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2021 geehrt. Ralph Kirsten war der Geburtshelfer der ersten Generation von freien Kultur- und Jugendeinrichtungen. Er unterstützte zahlreiche Vereine und Projekte, überwiegend im Ehrenamt. Der Rostocker Kulturpreis ist mit 3.500 Euro dotiert. Senator Steffen Bockhahn (r.) gratuliert dem Geehrten.



Rostocker Ehrenamtliche wurden im Darwineum mit der Ehrenamts-Card geehrt.

48-faches Dankeschön mit der Rostocker Ehrenamts-Card

Zum 22. Mal seit 2011 wurde kürzlich die Rostocker Ehrenamts-Card an ehrenamtlich Aktive verliehen. Für insgesamt 48 Ehrenamtliche aus 23 Rostocker Vereinen waren Anträge auf Neuausstellungen im vergangenen halben Jahr beim Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt eingegangen, 25 davon erhielten die Karten feierlich im Darwineum aus den Händen von Zoodirektorin

Antje Angeli und Mike Knobloch, stellvertretender Leiter des Amtes für Sport, Vereine und Ehrenamt.

Damit stieg die Gesamtzahl der ausgegebenen Karten auf 1.724. Erstmals reihen sich der Bunt statt Braun e.V. und der Verein zur Förderung krebskranker Kinder e.V. in die Riege der bislang 224 in diesem Kreis vertretenen Rostocker Vereine und

Organisationen ein. Die Ausgabeveranstaltung einschließlich einer Führung durch das Darwineum fand anlässlich einer Aktionswoche für Ehrenamtliche statt. Gemeinsam mit dem Rostocker Zoo hatte die Stadt alle Ehrenamtlichen, die sich in Rostock engagieren, zu vergünstigten Eintrittspreisen und auf ein Getränk oder eine Bratwurst in den Zoo Rostock eingeladen.

Ein kleiner Käfer rettet die Welt

20 Jahre Bodenschutzkonzept - Rostock deutschlandweit Vorreiter - Altlasten digital abfragen

Wussten Sie eigentlich, dass in einer Handvoll Boden mehr Kleinstlebewesen wohnen als Menschen auf der Erde? Und diese fast acht Milliarden Würmer, Asseln, Bakterien und Mikroorganismen in einem Häufchen Erde „arbeiten“ unermüdlich für den Klimaschutz. „Sie verwandeln beispielsweise abgestorbene Pflanzenreste in wertvollen Humus“, erläutert Ulrike Huth vom Amt für Umwelt- und Klimaschutz. Nur ein intakter Boden kann Regenwasser filtern und puffern und damit auch Überschwemmungen verhindern. Als eine von wenigen Kommunen in Deutschland arbeitet Rostock mit einem Bodenschutzkonzept, und das bereits seit 20 Jahren. „Es benennt beispielsweise schutzwürdige Böden wie Moore, die dann bei Stadtplanungen berücksichtigt werden müssen. Rund 1.170 Hektar wertvolle Niedermoore zählen zu Rostock“, erläutert die Umweltingenieurin und verweist auf ein aktuelles Projekt in der südlichen Hechtgrabenniederung Dierkow. Rund 30 Hektar einstiger Moorfläche sollen wieder vernässt werden und sich damit zum angesagten Naturraum für wertvolle Pflanzen und Tiere entwickeln. „Manch einer mag sich vielleicht fragen, was geht mich der Käfer

an, der dann dort wohnt“, schmunzelt Ulrike Huth. „Aber der kleine Krabblar ist eng mit unserem Schicksal verbunden, wenn er beispielsweise Holz zersetzt und damit neuen Boden schafft.“ Und Geduld braucht es dafür auch noch, denn erst Jahrzehnte später wird das Ergebnis als neuer Boden sichtbar. „Wir tun gut daran, schon jetzt mit Weitblick zu arbeiten, denn das entscheidet über die Lebensumstände künftiger Generationen“, so Ulrike Huth.

Eine 1995 begonnene Flächennutzungskartierung, die das Amt jetzt gemeinsam mit der Rostocker Universität zum vierten Mal aktualisiert, dokumentiert die Anteile von Siedlungen, Verkehrsflächen, Grünarealen und Wasser. „In puncto Flächenverbrauch durch Siedlung weist Rostock derzeit gute Zahlen auf. Von 2007 bis 2014 wurden jährlich nur rund 27 Hektar bebaut, weil sich die Stadtplanung vielfach auch auf Baulücken im Innenbereich der Stadt orientiert“, so Ulrike Huth. Diese historisch bereits genutzten Flächen werden zuvor auf Altlasten geprüft. Über ein digitales Altlastenkataster können sich auch private Bauherren schnell zu eventuellen Schadstoffbelastungen des gesuchten Grund-



Ulrike Huth, Katharina Häusler und Martin Brosinski (v.l.) aus dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz arbeiten mit Rostocks Bodenschutzkonzept. Fotos (3): Joachim Kloock

stücks informieren. Wer selbst für Rostocks Böden Gutes tun will, kann dies übrigens auch im Alltag mit einfachen Dingen. „Kaufen Sie Blumenerde ohne Torf, denn der wird in Mooren

abgebaut. Auch Kompost ist eine gute Alternative“, empfiehlt Martin Brosinski, ebenfalls „Bodenschützer“ im Amt für Umwelt- und Klimaschutz. Auch Pflanzenschutzmittel sollten im

Garten tabu sein. Simple hübsche Ringelblumen schrecken problemlos Fadenwürmer ab, die sich an Wurzeln von Nutzpflanzen satt fressen wollen.

Kerstin Kanaa

Stadtbibliothek bietet wieder Click & Collect-Service

Aufgrund der aktuellen Corona-Regeln bietet die Stadtbibliothek Rostock ab sofort für Nutzerinnen und Nutzer wieder den bereits bewährten Click & Collect-Service an. Vorerst bis zum Ende des Jahres können sich Nutzerinnen und Nutzer kostenlos verfügbare Medien aus dem Bestand bestellen und abholen.

Bestellungen nimmt die Bibliothek sehr gern über das entsprechende Kontaktformular auf der Internetseite unter www.stadtbibliothek-rostock.de oder Tel. 0381 381-2840 entgegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten gern. Egal, ob Krimi, Liebe oder Familie. Manga, Film oder Gesellschaftsspiel - man

findet für jedes Interesse etwas Passendes. Die Medien werden zur Abholung an der Verbuchungstheke hinterlegt. Stöbern können Leserinnen und Leser im Katalog der Bibliothek, der komplett online verfügbar ist. Außerdem ist es nach wie vor möglich, sich kostenlos und zu jeder Tages- und Nachtzeit bei

der „onleihe M-V“ anzumelden, um e-Medien auszuleihen. Alle Veranstaltungen bis Ende Dezember sind abgesagt. Die Bibliotheken haben an den gewohnten Öffnungstagen ausschließlich für Rückgaben und die Nutzung des Bestell- und Abholservice geöffnet. Die Zentralbibliothek ist montags

bis freitags von 10 bis 18 Uhr (mittwochs ab 12 Uhr), samstags von 10 bis 14 Uhr geöffnet. Die Stadtteilbibliotheken sind an den jeweils gewohnten Öffnungstagen jeweils bis 16 Uhr zu erreichen (zwischen 12 und 13 Uhr geschlossen).
Linktipp:
www.stadtbibliothek-rostock.de

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Hansaviertel

7. Dezember, 18.30 Uhr

Club der Volkssolidarität, Bremer Str. 24

Tagesordnung:

- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Verwendung des Budgets der Ortsbeiräte
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

nichtöffentlicher Teil

- Beschlussvorlage: Projekt „Erwerb Ostseestadion“

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt West, Tel. 0381 381-2800 oder per E-Mail ortsamtwest@rostock.de bis zum 7. Dezember, 12 Uhr zu reservieren.

Brinckmansdorf

7. Dezember, 18.30 Uhr

Rathaushalle, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Vorstellung der „Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung“ und seiner Aufgaben- bzw. Themenfelder
- Vorstellung zu den aktuellen Planungen der Neubrandenburger Straße
- Vorstellung der Machbarkeitsstudie „Projekt Fuß- und Radwegbrücke über die Oberwarnow“
- Wahl der Ausschüsse
- Informationen des Ortsamtes
- Information des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ausschüsse
- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Anträge zum Budget des Ortsbeirates

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Mitte per E-Mail an silke.raddatz@rostock.de oder Tel. 381-2232 bis zum 7. Dezember, 12 Uhr, zu reservieren.

Schmarl

7. Dezember, 18.30 Uhr

Haus 12, Am Schmarler Bach 1

Tagesordnung:

- Aktuelles Thema
- Vorstellung der Planung und weiteres Vorgehen Schmarler Landgang und aktueller Sachstand zu Projekten soziale Stadt
- Sachstand Bebauung der Fläche alte IFA-Halle 5
- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Informationen der Stadtteilmanagerin
- Informationen aus Institutionen, Vereinen und Initiativen des Ortsteiles Schmarl
- Berichte der Ausschüsse
- Budget des Ortsbeirates
- Beschlussvorlagen
- Anträge und Informationsvorlagen
- Wünsche und Anregungen der Ortsbeiratsmitglieder

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 7. Dezember, 12 Uhr, zu reservieren.

Stadtmitte

8. Dezember, 19 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1 (Hybridsitzung)

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- BUGA Rostock 2025 - Vorstellung des Fachbereiches zu den aktuellen Entwicklungen
- Fachbereich „Amt für Mobilität“
- Vorstellung der Machbarkeitsstudie „Projekt Fuß- und Radwegbrücke über die Oberwarnow“
- Information „Lange Straße“
- Errichtung einer Steganlage zur Vermietung von E-Booten, Rostock-Ludewigbecken
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Verfahren nach § 77 LBauO MV, Verzicht auf Widerspruch für den Erweiterungsneubau für Pop- und Weltmusik einschließlich Cafeteria/Mensa in der Hochschule für Musik und Theater Rostock“, Beim St.-Katharinenstift 8
- Antrag zum OBR-Budget
- Sondernutzung
- Information des Ortsamtes

Bedingt durch die derzeitige Pandemie kann die Ortsbeiratsitzung nur über eine Hybridsitzung stattfinden.

Link zum Streaming:

<https://www.conf.dfn.de/stream/nr5ojpv5uxye2>

Für telefonische Rücksprachen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 0381 381-3132 oder per E-Mail an ramona.nerger@rostock.de.

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind ebenfalls beim Ortsamt Mitte per E-Mail an ramona.nerger@rostock.de bis zum 8. Dezember, um 12 Uhr, zu reservieren.

Reutershagen

14. Dezember, 18.30 Uhr

Videokonferenz

Tagesordnung:

- Vorstellung und Information der Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung
- Anträge und Beschlussvorlagen
- Berichte der Ausschüsse
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Wichtige Hinweise für Teilnehmer an der Sitzung als Videokonferenz

Bedingt durch die derzeit geltenden bundes- und landesrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Allgemeinverfügungen findet die Ortsbeiratsitzung als Videokonferenz statt.

Gäste, welche die Videokonferenz per Livestream (ohne

Rederecht) verfolgen möchten, können dies über den Link: www.conf.dfn.de/stream/nr5ojpv6kqrt46.

Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches, welche sich aktiv an der Videokonferenz beteiligen möchten, besteht die Notwendigkeit, sich unter 0381 381-2800 oder per E-Mail unter ortsamtwest@rostock.de bis zum 14. Dezember, 12 Uhr anzumelden.

Sie erhalten dann einen Zugangscode für die aktive Teilnahme an der Videokonferenz.

Warnemünde, Diedrichshagen

14. Dezember, 18.30 Uhr

Konferenzraum Bornholm A + B, Technologiezentrum Warnemünde, Friedrich-Barnewitz-Str. 5

Tagesordnung:

- Bericht des Ortsamtes
- Bericht des Ortsbeirates
- Aktuelle Themen
- aktueller Sachstand - Planungen Ortseingang Warnemünde, B-Plan
- Saisonauswertung
- Vorstellung Offshore Windanlagen
- Budget des Ortsbeirates
- Beschlussvorlagen
- Anträge
- Informationsvorlagen
- Berichte der Ausschüsse
- Wünsche und Anregungen der Ortsbeiratsmitglieder

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 14. Dezember, 12 Uhr, zu reservieren.

Biestow

15. Dezember, 19 Uhr

Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1 (Videokonferenz)

Tagesordnung:

- Vorstellung der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und seiner Aufgaben bzw. Themenfelder
 - Antrag Budget Ortsbeiräte
 - Berichte Ausschüsse
 - Information des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- ### nichtöffentlicher Teil
- Verschiedenes

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Mitte per E-Mail an ramona.nerger@rostock.de bis zum 15. Dezember, 12 Uhr, zu reservieren.

Die Sitzungen der Ortsbeiräte Lichtenhagen, Dierkow Ost/West, Markgrafeneheide, Evershagen, Dierkow Neu, Toitenwinkel und Gehlsdorf-Nordost fallen aus.

Bis auf weiteres werden die Sitzungen der Ortsbeiräte als Aushang in den Ortsämtern und nach Möglichkeit in der Tagespresse veröffentlicht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste (eingenommen sachkundige Einwohner und Vertreter/Innen der Medien), nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht. Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) in der Fassung vom 8. Mai 2020 werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom 08.05.2020 für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Geschenke-Highlights

Weihnachtskalender bietet ausgesuchte Erlebnisse in Rostock, Warnemünde und Umgebung

Der Rostock.de-Weihnachtskalender geht wieder online. Nach dem Erfolg des Adventskalenders im letzten Jahr haben die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde und die Rostocker Gesellschaft für Tourismus und Marketing mbH (Rostock Marketing) gemeinsam mit Unternehmen aus der Tourismusbranche erneut einen digitalen Adventskalender

zusammengestellt, der seit 1. Dezember unter www.rostock.de/weihnachtskalender eine Vielzahl an attraktiven Angeboten sowohl für Einheimische als auch zukünftige Gäste Rostocks bereithält.

Hinter den 24 Türchen haben zahlreiche Hotels, Restaurants, Freizeiteinrichtungen und Erlebnisanbieter ihre exklusiven

Aktionen platziert, die die Wartezeit auf das Fest verkürzen und zugleich tolle Geschenkideen für Gäste und Einheimische darstellen. Die gemeinsame Initiative präsentiert Rostock als attraktives Reiseziel und schafft - im Hinblick auf die kommende Urlaubssaison - zusätzliche Anreize für einen Aufenthalt sowie passende Ideen zur Urlaubs- oder Freizeitgestaltung. „Unser Dank gilt der Tourismusbranche und unseren Leistungsträgern, die den Rostock.de-Weihnachtskalender auch 2021 mit ihren großzügigen Rabatt- und Aktionsangeboten bereichert haben“, so Tourismusdirektor Matthias Fromm. „Die abwechslungsreichen Arrangements bereiten Freude zum Fest und unterstützen gleichzeitig die lokalen Unternehmen in dieser weiterhin herausfordernden Zeit.“ Ob spannende Freizeiterlebnisse, hochkarätige Veranstaltungen, exklusive Hotelübernachtungen oder ausgewählte Gastronomie - hinter jedem Türchen verbirgt sich ein spezielles Highlight mit starken Vergünstigungen. Das Besondere: die jeweiligen Angebote sind dabei nicht auf einen Tag begrenzt, sondern über einen längeren Zeitraum im Internet unter www.rostock.de/weihnachtskalender noch bis zum 31. Dezember 2021 Tag für Tag verfügbare und abrufbar.



Grafik: Der digitale Weihnachtskalender auf www.rostock.de
©: LUPCOM Media GmbH

„Cities for life - Städte gegen die Todesstrafe“



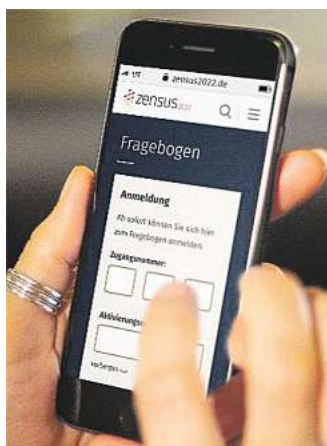
Rostock beteiligte sich auch in diesem Jahr unterstützt durch OB Claus Ruhe Madsen an der weltweiten Aktion „Cities for life - Städte gegen die Todesstrafe“. So wurde durch eine Lichtinstallation die stadtseitige Front des Steintores für etwa vier Stunden erleuchtet. Die bewegten Bilder wurden von der in Rostock lebenden Künstlerin Stefanie Rübensaal entworfen. Der internationale Tag „Cities for Life“ ist nach eigenem Bekunden die weltweit größte Mobilisierung von Städten und möchte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Menschenrechte und den Wert des Lebens lenken. Seit 2002 sind allein in Deutschland fast 300 Städte an diesem wichtigen Aktionstag beteiligt.
Foto: Joachim Klock

Es wird wieder gezählt! - Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für den Zensus 2022 gesucht



15. Mai 2022 - das ist der bundesweite Stichtag für den neuen Zensus, der großen Bevölkerungs- und Wohnungszählung. Während die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern durchgeführte Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung schon im Gange ist und so manche Eigentümerin und so mancher Eigentümer bereits Post aus Schwerin bekommen hat, wird die Befragung der privaten Haushalte und der Bewohnerinnen und Bewohner in Wohnheimen sowie die Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften durch eigens eingerichtete Erhebungsstellen in den Städten und Gemeinden organisiert. Auch in Rostock gibt es eine Erhebungsstelle „Zensus 2022“ mit Sitz in der Industriestraße 8 in Schmarl. Von dort aus wird der Einsatz der Interviewerinnen und Interviewer, der sogenannten Erhebungsbeauftragten, organisiert und geplant. Um den Aufwand für die Bürgerinnen

und Bürger gering zu halten, wird die Mehrheit der für den Zensus benötigten Bevölkerungsdaten aus vorhandenen Registern wie dem Melderegister entnommen. Die Befragung von privaten Haushalten geschieht nur stichprobenhaft: Rund 7.200 Rostocker Haushalte werden im Rahmen des Zensus um Auskunft gebeten. Der Fragebogen zum Zensus 2022 ist kurz: Er enthält nur ein paar wenige Fragen zu persönlichen Daten wie zum Beispiel dem Familienstand oder der Staatsangehörigkeit. Diese Angaben werden von den Erhebungsbeauftragten zusammen mit der oder dem Befragten persönlich aufgenommen. Ein solches Interview dauert in der Regel fünf bis zehn Minuten. Weitere Angaben zur Schulbildung, (Berufs-)Ausbildung und Berufstätigkeit der Haushaltsmitglieder können Befragte bequem online übermitteln. Das Einkommen wird im Übrigen nicht erfragt.



Fotoquelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2021

Die Haushaltebefragung dient neben der Ermittlung der aktuellen und korrekten Bevölkerungszahl auch der Erfassung von Angaben, die nicht in den Datenbanken der Verwaltungen vorliegen. Ein leicht abgewandeltes

Verfahren gibt es bei Wohnheimen: Da in Studierenden- und Arbeiterwohnheimen mit einem häufigeren Kommen und Gehen zu rechnen ist, findet hier keine stichprobenartige Befragung, sondern eine Vollerhebung aller Auskunftsspflichtigen statt. Das heißt, alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Rostocker Wohnheims finden ab Mai 2022 Terminankündigungskarten der Erhebungsbeauftragten im Briefkasten. Eine Datenübermittlung für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften wie Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Behinderte, etc. erfolgt durch die Einrichtungsleitungen direkt und komplettiert die groß angelegte Bevölkerungszählung. Die Erhebungsstelle Rostock sucht ab sofort für das Gemeinschaftsprojekt von Bund, Ländern und Gemeinden tatkräftige Unterstützung von ehrenamtlichen Interviewerinnen und

Interviewern. Wer zum Stichtag 15. Mai 2022 mindestens 18 Jahre alt ist und von Mitte Mai bis Ende Juli 2022 als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter im Stadtgebiet Rostock unterwegs sein möchte, meldet sich bitte bei der Erhebungsstelle unter Tel. 0381 381-1833, -1832. Alle zukünftigen Erhebungsbeauftragten werden ab März 2022 in einer halbtägigen Schulung auf ihre Interviewertätigkeit vorbereitet. Eine angemessene Aufwandsentschädigung gibt es natürlich auch. Diese berechnet sich nach der Zahl der geführten Interviews und ist steuer- und sozialabgabefrei. Weitere Hinweise finden sich unter www.rostock.de/zensus
Kontakt Daten
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Erhebungsstelle Zensus 2022
E-Mail: zensus@rostock.de
Tel. 0381 381-1833, -1832

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt - zur Bekanntmachung der geltenden Maßnahmen auf- grund der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 („Orange“)

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906), i. V. m. §§ 1 Abs. 3, 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.11.2021 (GVOBl. M-V 2021, 1534; „Corona-LVO M-V“), i. V. m. § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30.04.2021 („Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung“), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.11.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1471), i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) wird hiermit bekanntgegeben, dass in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die risikogewichtete Einstufung der Stufe 3 („Orange“) an drei aufeinanderfolgenden Tagen (22.11.2021, 23.11.2021 und 24.11.2021) erreicht wurde.

Somit gelten ab dem 26.11.2021 - neben den bereits bekanntgegebenen Maßnahmen nach der Stufe 2 („Gelb“) sowie den landesweiten Maßnahmen nach § 1f Corona-LVO M-V - nachfolgende Maßnahmen:

- Bei der Durchführung oder des Besuchs von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Abs. 14, 25, 25a Corona-LVO M-V und Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 bis 2f Corona-LVO M-V, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 6 Abs. 5 Corona-LVO M-V ist zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Diesen Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a Corona-LVO M-V durchzuführen. Zusätzlich gelten sämtliche in der Corona-LVO M-V und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands.
- Bei dem Betrieb beziehungsweise der Durchführung oder dem Besuch von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 14 Corona-LVO M-V ist zu gewährleisten, dass im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis).
- Für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von für den Publikumsverkehr öff-

neten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure, Abs. 5, 7 bis 13, 15, 16, 20, 23, 24, 26, 27, 29 und 30 Corona-LVO M-V, vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Abs. 21 Corona-LVO M-V, Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 22 Corona-LVO M-V (hier nur die Zuschauenden), für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Abs. 28 Corona-LVO M-V, Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Abs. 1 und 4 Corona-LVO M-V, Beherbergungsstätten nach § 4 Corona-LVO M-V, sofern die Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden sozialethischen Gründen erforderlich ist, und Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b Corona-LVO M-V ist zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind, welche den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (Zwei-G-Plus-Erfordernis).

- Die Abstandspflicht sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske („Maskenpflicht“) i. S. d. § 1b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Corona-LVO M-V sind auch im Freien zu beachten. Die Maskenpflicht gilt nicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann oder ein zulässiges Sitzplatzkonzept (zum Beispiel Schachbrettmuster) umgesetzt wird. Auf die weiteren Ausnahmen nach § 1b Abs. 3 der Corona-Landesverordnung wird hingewiesen.
- Der Betrieb und der Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1a Corona-LVO M-V sowie die Durchführung und der Besuch von Tanzveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 bis 9b Corona-LVO M-V ist für den Publikumsverkehr untersagt.
- Private Zusammenkünfte können als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 50 Personen, in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte durchgeführt werden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 der Corona-LVO M-V einzuhalten. Die Teilnahme ist zudem nur für solche Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
- Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte können mit bis zu 50 Personen stattfinden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Von den Beschränkungen sind geimpfte oder genesene Personen gemäß § 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 der Corona-LVO M-V einzuhalten. Die Teilnahme ist zudem nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über

ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

- Für das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes im sog. Zwei-G-Optionsmodell nach § 1d der Corona-LVO M-V sind die in der Corona-LVO M-V und in deren Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu beachten.
- Es dürfen täglich höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig eine Einrichtung nach § 1 Nr. 1 Pflege und Soziales Corona-VO M-V (Vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI) betreten. Für die Besuchspersonen besteht die Pflicht, Mund und Nase dauerhaft mit einer FFP2- oder FFP3-Maske zu bedecken, soweit sie nicht geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 oder Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind.
- Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch sollen möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden. Es sollen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die nach der risikogewichteten Einstufung höchstens der Stufe 3 („Orange“) zugeordnet ist.

II. Empfehlungen

Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird dringend empfohlen, sich vor privaten Zusammenkünften zu testen (Schnell- oder Selbsttest)

III. Verfahren und Geltungsdauer

1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am 26.11.2021 in Kraft.

2. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

IV. Hinweis

Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 3 („Orange“) an fünf aufeinanderfolgenden unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen. Dieses gilt nicht für landesweite Maßnahmen nach § 1 Abs. 4 bis 6 Corona-LVO M-V, welche durch das für Gesundheit zuständige Ministerium im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht werden (§ 1 Abs. 7 Corona-LVO M-V).

Rostock, 25. November 2021

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 11.M.200 „Am Rathaus/Am Schilde“

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 3. November 2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11.M.200 „Am Rathaus/Am Schilde“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Stadtmitte und wird begrenzt:

im Norden:
durch die Straßenmitte der Straße „Vogelsang“;

im Osten:
durch die Grundstücke östlich der „Kleine Wasserstraße“

im Süden:
durch eine Linie entlang der Nordseite des Rathausanbaus und durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der „Großen Scharrenstraße“

im Westen:
durch eine Linie im Abstand von 2,25 m westlich zu den Straßenbahngleisen

(siehe Übersichtsplan).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 13. Dezember 2021 bis zum 28. Januar 2022

im Internet unter rostock.bauleitplanung-online.de, der link (bauleitplanung-online) dazu unter rathaus.rostock.de unter der Rubrik Bebauungsplanauslegungen sowie unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> Bauleitpläne einsehbar.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) erfolgt die Auslegung der Planunterlagen zusätzlich im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 1. Obergeschoss, Raum 218 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag
9.00 bis 13.00 Uhr

(mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage)

Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o.g. Zeiten ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonischer unter 0381 381-6100 oder per E-Mail stadtplanung@rostock.de) und nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. zwei Personen im Raum der Auslegung möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die jeweils aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Im Dienstgebäude des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen bei Bedarf zur Benutzung bereit.

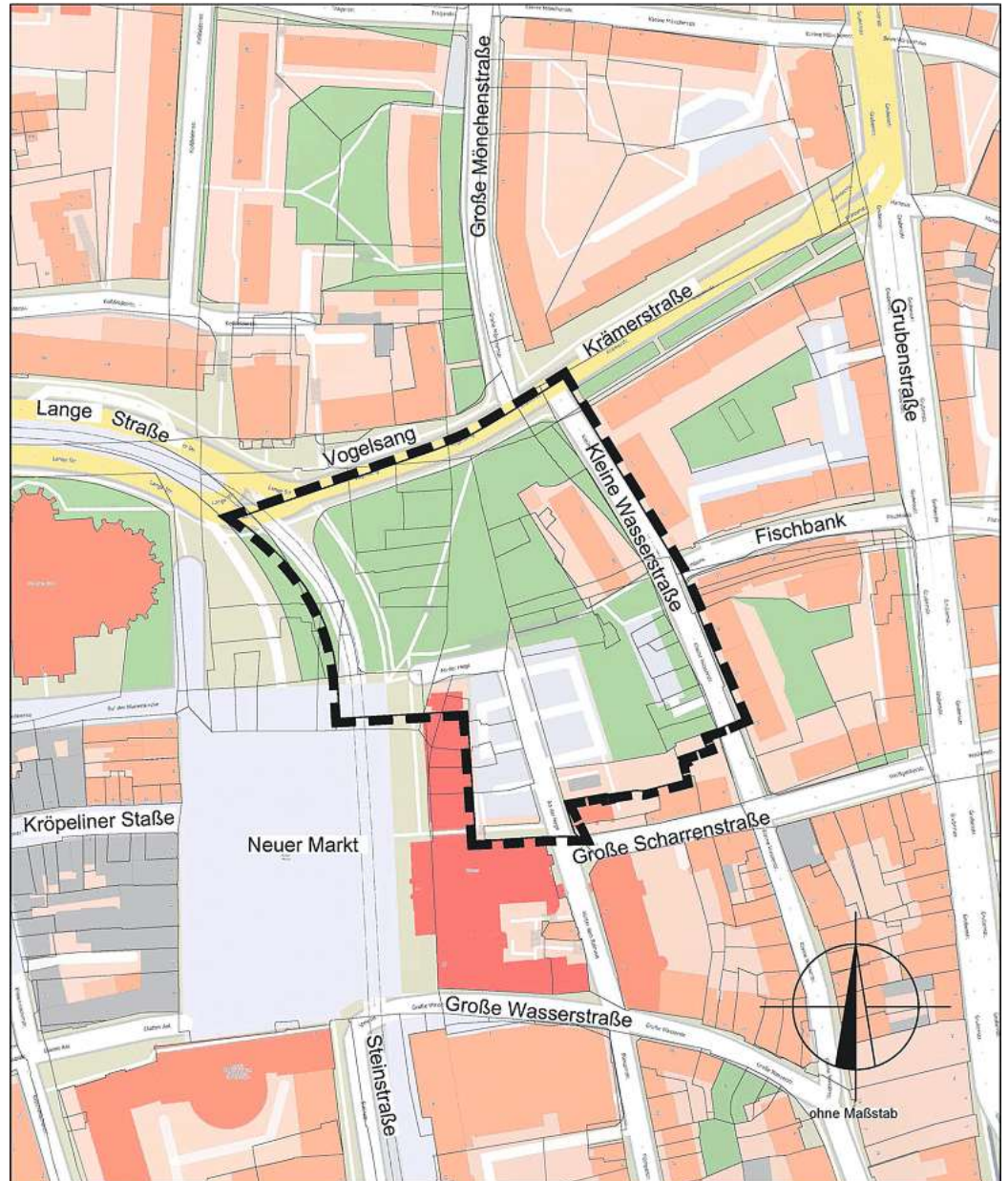
Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug, dessen ebenerdiger Zugang sich im Geldautomatenbereich der Postbank befindet, während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18050 Rostock, oder per E-Mail an stadtplanung@rostock.de sowie über rostock.bauleitplanung-online.de abgegeben werden. Das Vorbringen einer Stellungnahme zur Niederschrift ist nur fernmündlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 0381 381-6100) möglich.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 11.M.200 „Am Rathaus/Am Schilde“ unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB). Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft eingesehen werden.

Rostock, 19. November 2021

Ralph Müller
Leiter des Amtes für
Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft



Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY4.0)

Übersichtsplan zum Bebauungsplans Nr. 11.M.200 "Am Rathaus / Am Schilde"

Bitte Sprechzeiten im Amt für Jugend, Soziales und Asyl beachten

Das Amt für Jugend, Soziales und Asyl bietet weiterhin Sprechzeiten dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr an.

Dabei appelliert das Amt an alle Kundinnen und Kunden, bei Erkrankungssymptomen wie Fieber, trockenem Husten oder Halsschmerzen, Sprechzeiten oder Termine nicht wahrzunehmen, und bittet darum, im Vorfeld einen Test zu machen.

Das Amt für Jugend, Soziales und Asyl bittet weiterhin darum, die Sprechzeiten nur in notwendigen Fällen für eine persönliche Vorsprache zu nutzen und Termine vorrangig vorab zu vereinbaren oder Anliegen telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg zu übermitteln, um längere Wartezeiten zu

vermeiden. In den Verwaltungsgebäuden des Amtes erfolgt der Einlass über einen Wachdienst. Unter Umständen kann es zu Wartezeiten kommen. Die Gebäude sind ausschließlich mit Mund-Nase-Schutz und nur über den jeweiligen Haupteingang zu betreten. Die Anzahl an Begleitpersonen muss auf das Notwendigste reduziert werden, da die Wartebereiche begrenzte Kapazitäten haben.

Von der persönlichen Übergabe von Postsendungen sollte abgesehen werden. Für Briefsendungen befinden sich Postkästen vor den jeweiligen Dienstgebäuden.

Linktipp:
www.rostock.de/sozialamt

Öffentliche Bekanntmachung

Neunte Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Rostock“

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert das Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in ihrer Sitzung am 03.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Rostock“ vom 27.11.

1991, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 07.10.1992 sowie die Satzungen über die förmliche Festlegung der Erweiterungsgebiete zum Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ vom 29./30.01.1997 und vom 08.09.2010, wird hiermit für die nachfolgend näher beschriebenen Teilgebiete XII a und XII b aufgehoben.

(2) Die Teilgebiete XII a und b umfassen alle in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 (Teilgebiet XII a, Anlage 2) und im Lageplan im Maßstab 1 : 700 (Teilgebiet XII b, Anlage 3) durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Flächen.

Die Lagepläne vom 20.08.2021 sind Bestandteil der Satzung und als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs.2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rostock, 19. November 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1

zur Neunten Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Rostock“

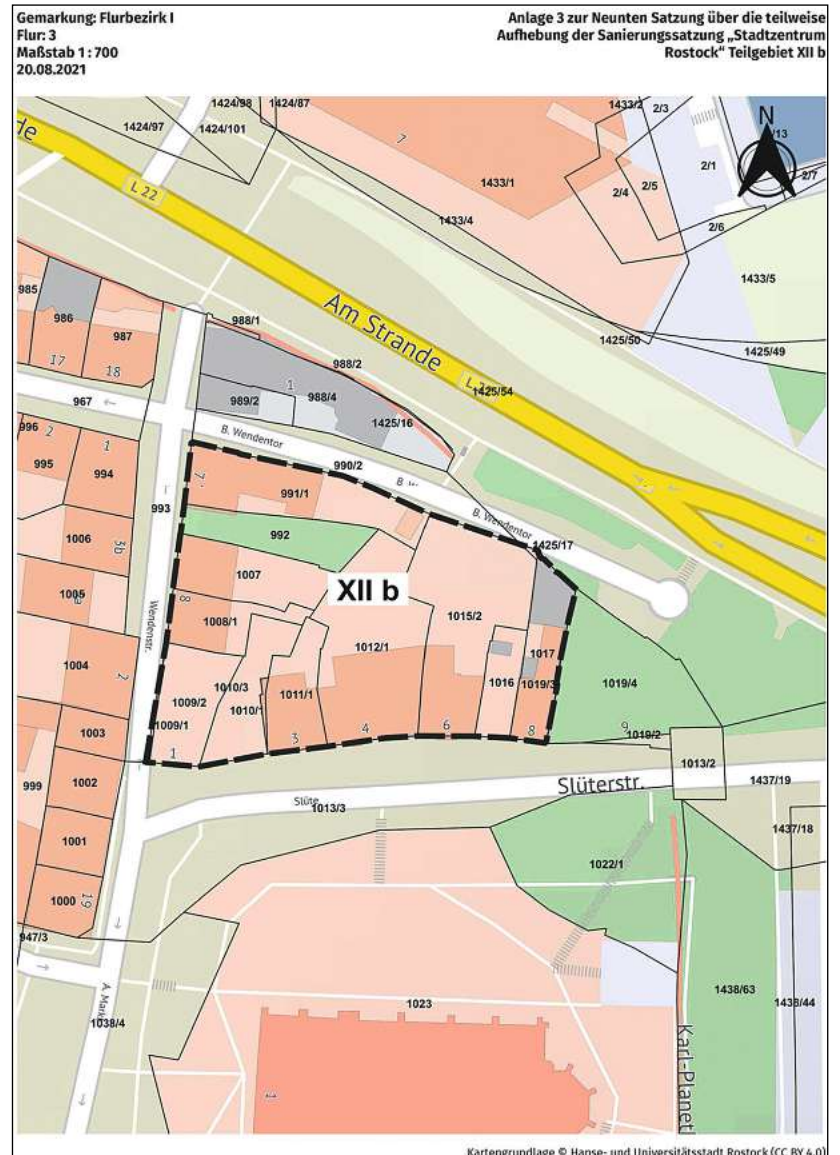
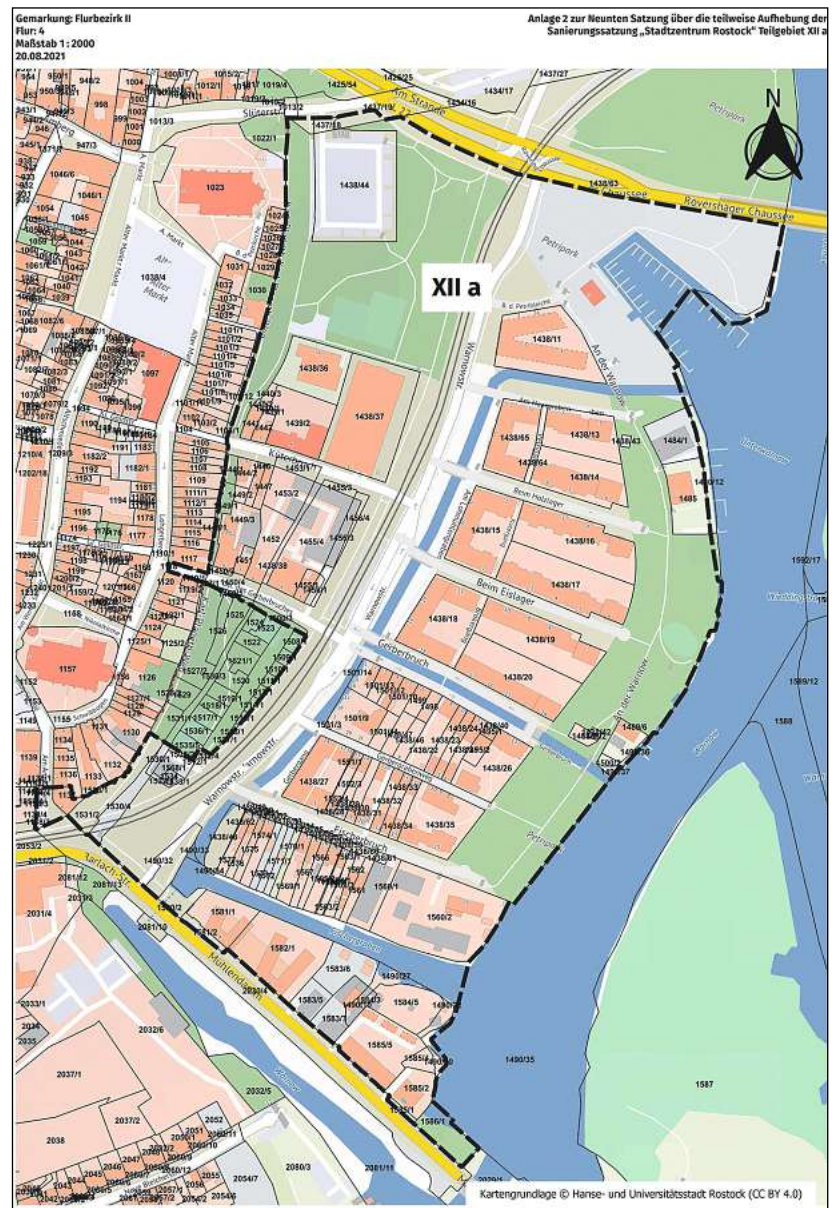
Grundstücke und Grundstücksteile – Teilgebiet XII a

Gemarkung	Flur	Flurstück	Zusatz	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zusatz	Lage
Flurbezirk I	3	1118		Oberhalb d. Gerberbruches	Flurbezirk II	4	1438/51		Fischerbruch
Flurbezirk I	3	1119/1		Oberhalb d. Gerberbruches	Flurbezirk II	4	1438/52		Fischerbruch
Flurbezirk I	3	1137		Am Bagehl 4	Flurbezirk II	4	1438/53		Fischerbruch
Flurbezirk I	3	1154/4		Am Bagehl	Flurbezirk II	4	1438/54		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1437/18	Teilfläche	Slüterstr.	Flurbezirk II	4	1438/55		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1437/19	Teilfläche	Am Strande; Slüterstr.	Flurbezirk II	4	1438/56		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1438/11		Warnowstr. 1; Bei der Petribleiche 2, 2a, 3,4	Flurbezirk II	4	1438/57		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1438/13		Am Haargraben 2, 3	Flurbezirk II	4	1438/58		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1438/14		Beim Holzlager 6, 7, 8	Flurbezirk II	4	1438/59		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1438/15		Am Lohmühlengraben 2a, 2b, 2c; Beim Eislager 1; Beim Holzlager 1	Flurbezirk II	4	1438/60		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1438/16		Beim Holzlager 2, 3, 4, 5	Flurbezirk II	4	1438/61		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1438/17		Beim Eislager 2, 3, 4, 5, 6	Flurbezirk II	4	1438/62		Fischerbruch 40
Flurbezirk II	4	1438/18		Am Lohmühlengraben 1a, 1b; Beim Eislager 11; Gerberbruch 18	Flurbezirk II	4	1438/63	Teilfläche	Bei der Petribleiche 1
Flurbezirk II	4	1438/19		Gerberbruch 14, 15, 16, 17	Flurbezirk II	4	1438/64		Petrigang
Flurbezirk II	4	1438/20		Gerberbruch 8	Flurbezirk II	4	1438/65		Am Haargraben 1, 1a; Am Lohmühlengraben 3
Flurbezirk II	4	1438/22		Gerberbruch 10; Gerbergrabenweg 5	Flurbezirk II	4	1439/1		Küterbruch 3
Flurbezirk II	4	1438/23		Gerberbruch 10; Gerbergrabenweg 5	Flurbezirk II	4	1439/2		Küterbruch 4
Flurbezirk II	4	1438/24		Gerberbruch 11; Gerbergrabenweg 6	Flurbezirk II	4	1440/1		Küterbruch 3
Flurbezirk II	4	1438/25		Gerberbruch 13; Gerbergrabenweg 7	Flurbezirk II	4	1440/2		Küterbruch 2
Flurbezirk II	4	1438/26		Fischerbruch 5; Gerbergrabenweg 15, 16, 17, 18	Flurbezirk II	4	1440/3		Küterbruch 4
Flurbezirk II	4	1438/27		Fischerbruch 5; Gerbergrabenweg 15, 16, 17, 18	Flurbezirk II	4	1441		Küterbruch 2
Flurbezirk II	4	1438/28		Fischerbruch 8; Gerbergrabenweg 14	Flurbezirk II	4	1442		Küterbruch 3
Flurbezirk II	4	1438/29		Fischerbruch 9; Gerbergrabenweg 10; Gerbergrabenweg 12	Flurbezirk II	4	1444/1		Karl-Planeth-Weg
Flurbezirk II	4	1438/30		Fischerbruch 12; Gerbergrabenweg 11	Flurbezirk II	4	1444/2		Küterbruch 9
Flurbezirk II	4	1438/31		Fischerbruch 13; Gerbergrabenweg 11a	Flurbezirk II	4	1446		Küterbruch 8b
Flurbezirk II	4	1438/32		Fischerbruch 15; Gerbergrabenweg 8, 9, 10	Flurbezirk II	4	1447		Küterbruch 8a
Flurbezirk II	4	1438/33		Küterbruch 6	Flurbezirk II	4	1449/1		Karl-Planeth-Weg
Flurbezirk II	4	1438/34		Küterbruch 5	Flurbezirk II	4	1449/2		Küterbruch 9
Flurbezirk II	4	1438/35		Oberhalb d. Gerberbruches 5	Flurbezirk II	4	1449/3		Oberhalb d. Gerberbruches 8, 8a
Flurbezirk II	4	1438/36		Gerberbruch 12	Flurbezirk II	4	1450/1		Oberhalb d. Gerberbruches
Flurbezirk II	4	1438/37		An der Warnow; Gerberbruch	Flurbezirk II	4	1450/3		Oberhalb d. Gerberbruches 8
Flurbezirk II	4	1438/38		An der Warnow	Flurbezirk II	4	1450/4		Oberhalb d. Gerberbruches
Flurbezirk II	4	1438/40		Slüterstr. 10	Flurbezirk II	4	1451		Oberhalb d. Gerberbruches 7
Flurbezirk II	4	1438/42		Gerbergrabenweg 4	Flurbezirk II	4	1452		Oberhalb d. Gerberbruches 6
Flurbezirk II	4	1438/43		Gerbergrabenweg	Flurbezirk II	4	1453/1		Küterbruch
Flurbezirk II	4	1438/44		Fischerbruch	Flurbezirk II	4	1453/2		Oberhalb d. Gerberbruches 5
Flurbezirk II	4	1438/46		Fischerbruch	Flurbezirk II	4	1455/1		Oberhalb d. Gerberbruches 3
Flurbezirk II	4	1438/47		Fischerbruch	Flurbezirk II	4	1455/3		Küterbruch
Flurbezirk II	4	1438/48		Fischerbruch	Flurbezirk II	4	1455/4		Oberhalb d. Gerberbruches 4, 5
Flurbezirk II	4	1438/49		Fischerbruch	Flurbezirk II	4	1456/1		Oberhalb d. Gerberbruches 3
Flurbezirk II	4	1438/50		Fischerbruch	Flurbezirk II	4	1456/3		Oberhalb d. Gerberbruches 5
					Flurbezirk II	4	1456/4		Gerberbruch; Küterbruch
					Flurbezirk II	4	1484/1		An der Warnow 8
					Flurbezirk II	4	1485		An der Warnow 7
					Flurbezirk II	4	1488/2		An der Warnow; Gerberbruch
					Flurbezirk II	4	1488/3		An der Warnow; Gerberbruch
					Flurbezirk II	4	1489/6		An der Warnow 1, 2
					Flurbezirk II	4	1490/10		Mühlendamm 7
					Flurbezirk II	4	1490/20		Mühlendamm 8b
					Flurbezirk II	4	1490/22		An der Warnow
					Flurbezirk II	4	1490/27		Mühlendamm
					Flurbezirk II	4	1490/32		Warnowstr.
					Flurbezirk II	4	1490/33		Unterwarnow

Gemarkung	Flur	Flurstück	Zusatz	Lage
Flurbezirk II	4	1490/34		Unterwarnow
Flurbezirk II	4	1490/35	Teilfläche	Unterwarnow
Flurbezirk II	4	1490/36		An der Warnow 1, 2
Flurbezirk II	4	1490/37		An der Warnow
Flurbezirk II	4	1495/1		Gerberbruch 12
Flurbezirk II	4	1495/2		Gerberbruch 12
Flurbezirk II	4	1498		Gerberbruch 6
Flurbezirk II	4	1499		Gerberbruch 6
Flurbezirk II	4	1500/2		An der Warnow 1, 2
Flurbezirk II	4	1500/3		Gerberbruch
Flurbezirk II	4	1501/3		Gerbergrabenweg 2
Flurbezirk II	4	1501/9		Gerberbruch 1c, 1d; Gerbergrabenweg 2, 2a, 2b, 2c, Gerberbruch 5
Flurbezirk II	4	1501/10		Gerbergrabenweg
Flurbezirk II	4	1501/11		Gerberbruch 4
Flurbezirk II	4	1501/12		Gerberbruch 4
Flurbezirk II	4	1501/13		Gerberbruch 3
Flurbezirk II	4	1501/14		Gerberbruch 1, 1a, 1b, 2
Flurbezirk II	4	1512/1	Teilfläche	Oberhalb d. Gerberbruches 2
Flurbezirk II	4	1512/4		Gerbergang
Flurbezirk II	4	1530/1		Oberhalb d. Gerberbruches 2
Flurbezirk II	4	1530/4		Karl-Planeth-Weg
Flurbezirk II	4	1531/2		Karl-Planeth-Weg
Flurbezirk II	4	1532/1		Oberhalb d. Gerberbruches 2
Flurbezirk II	4	1533/1		Oberhalb d. Gerberbruches 2
Flurbezirk II	4	1534		Oberhalb d. Gerberbruches 2
Flurbezirk II	4	1535/2		Oberhalb d. Gerberbruches 2
Flurbezirk II	4	1551/1		Fischerbruch 5; Gerbergrabenweg 15, 16, 17, 18
Flurbezirk II	4	1552/3		Fischerbruch 8; Gerbergrabenweg 14
Flurbezirk II	4	1552/4		Fischerbruch 5; Gerbergrabenweg 15, 16, 17, 18
Flurbezirk II	4	1560/1		Fischerbruch 24
Flurbezirk II	4	1560/2		Fischerbruch 23
Flurbezirk II	4	1561		Fischerbruch 25
Flurbezirk II	4	1562		Fischerbruch 25a
Flurbezirk II	4	1563/1		Fischerbruch 27
Flurbezirk II	4	1563/2		Fischerbruch 27
Flurbezirk II	4	1563/3		Fischerbruch 25a
Flurbezirk II	4	1564/1		Fischerbruch 25a
Flurbezirk II	4	1564/2		Fischerbruch 27
Flurbezirk II	4	1565/1		Fischerbruch 27
Flurbezirk II	4	1565/2		Fischerbruch 28
Flurbezirk II	4	1566		Fischerbruch 29
Flurbezirk II	4	1567		Fischerbruch 30
Flurbezirk II	4	1568/1		Oberhalb d. Gerberbruches 2
Flurbezirk II	4	1569/1		Fischerbruch 31
Flurbezirk II	4	1570/1		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1571/1		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1572		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1573		Fischerbruch
Flurbezirk II	4	1574/1		Fischerbruch 37
Flurbezirk II	4	1575		Fischerbruch 38
Flurbezirk II	4	1576		Fischerbruch 39
Flurbezirk II	4	1577		Fischerbruch 40
Flurbezirk II	4	1580/2		Mühlendamm
Flurbezirk II	4	1581/1		Mühlendamm 4
Flurbezirk II	4	1581/2		Mühlendamm
Flurbezirk II	4	1582/1		Mühlendamm 4, 5
Flurbezirk II	4	1583/5		Mühlendamm 6
Flurbezirk II	4	1583/6		Mühlendamm 6
Flurbezirk II	4	1583/7		Mühlendamm 7
Flurbezirk II	4	1584/3		Mühlendamm 7
Flurbezirk II	4	1584/5		Mühlendamm
Flurbezirk II	4	1585/1		Mühlendamm
Flurbezirk II	4	1585/2		Mühlendamm 8b
Flurbezirk II	4	1585/4		Mühlendamm 8b
Flurbezirk II	4	1585/5		Mühlendamm 8a
Flurbezirk II	4	1586/1		Mühlendamm

Grundstücke und Grundstücksteile – Teilgebiet XII b

Gemarkung	Flur	Flurstück	Zusatz	Lage
Flurbezirk I	3	991/1		Wendenstr. 7
Flurbezirk I	3	992		Wendenstr.
Flurbezirk I	3	1007		Wendenstr. 8
Flurbezirk I	3	1008/1		Wendenstr. 8
Flurbezirk I	3	1009/1		Slüterstr.
Flurbezirk I	3	1009/2		Slüterstr. 1
Flurbezirk I	3	1010/1		Slüterstr. 3
Flurbezirk I	3	1010/3		Slüterstr.
Flurbezirk I	3	1011/1		Slüterstr. 3
Flurbezirk I	3	1012/1		Slüterstr. 4
Flurbezirk I	3	1015/2		Slüterstr. 6
Flurbezirk I	3	1016		Slüterstr.
Flurbezirk I	3	1017		Slüterstr. 8
Flurbezirk I	3	1425/17		Slüterstr. 6



1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 2. Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
 3. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese

Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend zu machen.
 4. Mit dem Inkrafttreten der Teilaufhebungssatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung (Abs.1) - und der betroffenen Grundstückseigentümer zur Zahlung (Abs.3) - eines Ausgleichsbetrages ein. Seine Höhe ergibt sich gem. Abs. 2 aus dem Unterschied zwischen dem sanierungsunabhängigen Bodenwert (Anfangswert) und dem sanierungsbedingten Bodenwert (Endwert) des jeweiligen Grundstückes/Grundstückteiles. Miteigentümer eines Grundstückes sind im Verhältnis ihrer Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen. Sofern von einem Ausgleichsbetrags-

pflichtigen der Ausgleichsbetrag nicht bereits vor dieser Satzung vereinbarungsgemäß gem. § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgelöst wurde, wird der Ausgleichsbetrag per Bescheid von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingefordert. Zuvor erhält jeder Ausgleichsbetragspflichtige die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung.
 5. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird das zuständige Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von dieser Teilaufhebungssatzung betroffenen Grundstücke zu löschen.
 6. Jedermann kann diese Satzung nebst Lageplan und Grundstücksverzeichnis in der Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Kämmereiamt, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock, Zimmer 305, nach vorheriger Absprache einsehen.

Claus Ruhe Madsen
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt - zur Regelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der Durchführung von Weihnachtsmärkten

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes („IfSG“) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530), i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern („ÖGDG M-V“) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes („IfSAG M-V“) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1071), i. V. m. § 1b Abs. 2 Satz 1 und §§ 10, 12 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.2021 („Corona-LVO M-V“), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2021 (GVOBl. M-V S. 1482), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) Auf den nachfolgend aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen wird für Fußgänger i. S. d. §§ 24, 25 StVO an den **Wochentagen Montag bis einschließlich Sonntag - jeweils in der Zeit von 10.00 bis 23.00 Uhr** - das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) auch unter freiem Himmel angeordnet:

- a) Parkplatz „An der Fischerbastion“, im Westen abgegrenzt durch „Am Kanonsberg“, im Norden und Osten abgegrenzt durch die „Fischerstraße“ und im Süden abgegrenzt durch die „Lange Straße“
 b) Kröpeliner-Tor-Vorplatz, im Westen abgegrenzt durch „Beim Grünen Tor“ und im Süden abgegrenzt durch die

„Wallanlagen“

- c) Kröpeliner Straße bis einschließlich Neuer Markt; im Osten abgegrenzt durch die Haltestelle „Neuer Markt“
 d) Universitätsplatz

e) Breite Straße, im Norden abgegrenzt durch die Haltestelle „Lange Straße“

f) Der „historische Weihnachtsmarkt“ im Bereich des Klosterhofes

g) Am Brink (im Dreieck der Straßen Barnstorfer Weg, Am Brink und Wismarsche Straße)

Zur Abgrenzung der von dieser Anordnung umfassten Straßen, Wege und Plätze sind die Karten der Anlage 1 (betrifft Buchstaben a) bis f), in der „Legende-Rostocker Weihnachtsmarkt“ als „Veranstaltungsflächen“ ausgewiesen und Anlage 2 (betrifft Buchstaben g), rot markierter Bereich) maßgeblich. Die Anlagen 1 und 2 sind jeweils Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

(3) Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

(4) Ferner ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zum Zwecke des Verzehrs von Speisen und Getränken

gestattet.

II. 3-G-Regel für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Die Inanspruchnahme von sämtlichen Angeboten der Veranstaltungen „Rostocker Weihnachtsmarkt“ sowie „historischer Weihnachtsmarkt“ ist nur für solche Personen zulässig, die einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(2) Die Vorgabe nach Abs. 1 gilt im Falle von geimpften Personen und genesenen Personen i. S. d. § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

(3) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind von der Vorgabe des Abs. 1 befreit.

(4) Außerhalb der Ferien gilt die Vorgabe nach Abs. 1 nicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung unterfallen.

III. Dringende Empfehlungen

Es wird dringend empfohlen, Speisen und Getränke nicht in größeren Gruppen zu sich zu nehmen. Die Zeit des Trinkens und Essens sollte möglichst kurz bemessen sein. Auf den übermäßigen Genuss von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken sollte verzichtet werden.

IV. Verfahren und Geltungsdauer

1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am 22.11.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22.12.2021 außer Kraft.

2. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

V. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist Kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

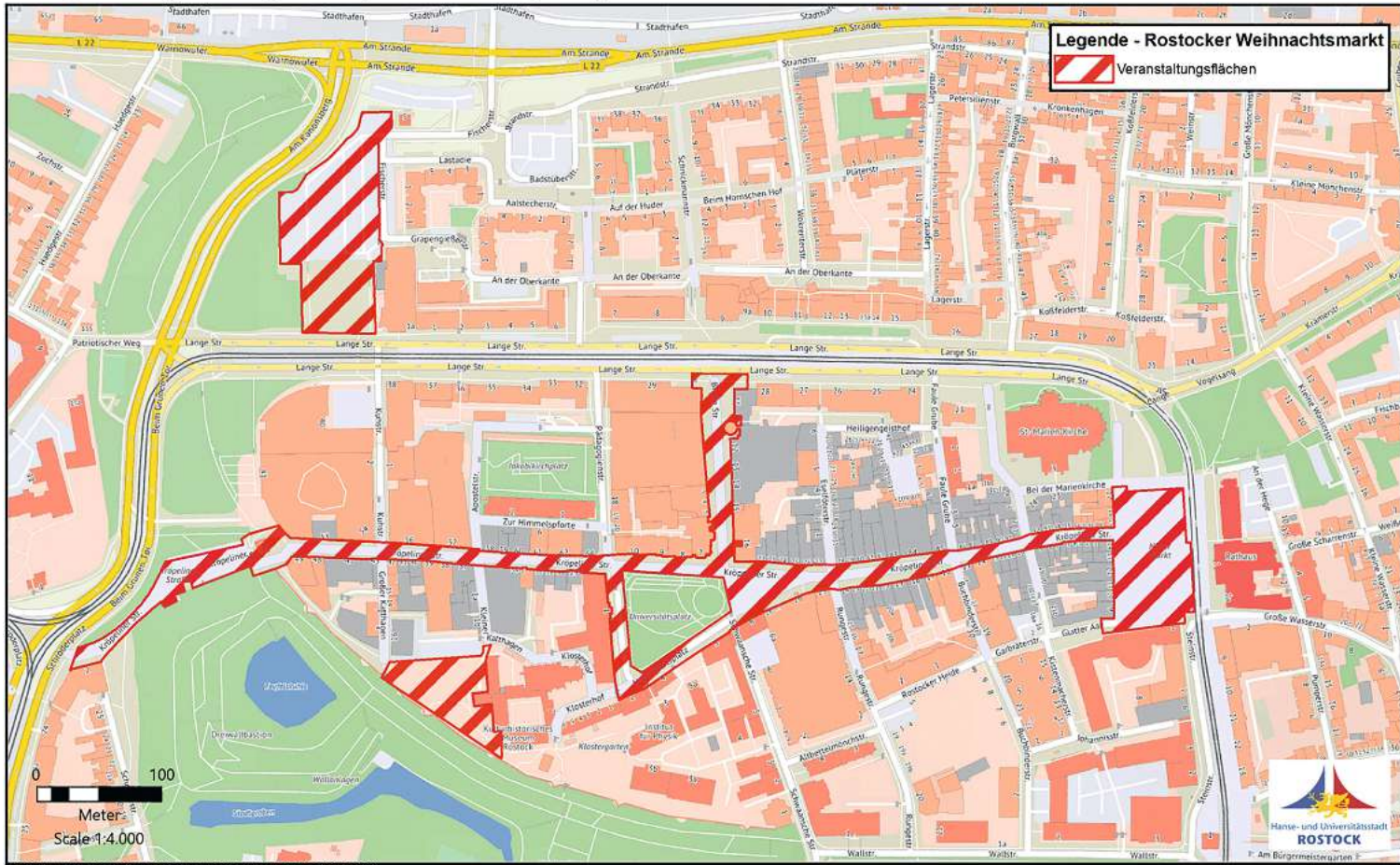
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, den 19. November 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlagen 1 und 2 – Abgrenzungskarten

Anlage 1 - Abgrenzungskarte (Buchstaben a) bis f))



ORRAMV - Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

Anlage 2 - Abgrenzungskarte (Buchstabe g))



ORRAMV - Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände am 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (Sprengstoffzuständigkeitslandesverordnung - SprengZustLVO M-V) vom 14. Juli 2015, ergeht aus Anlass der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel folgende

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände am 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Stadtgebiet) nur in der Zeit von 16 Uhr des 31. Dezember 2021 bis 6 Uhr des 1. Januar 2022 abgebrannt werden.
2. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen im Abstand von 200 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden sowie von Tankstellen und Tankanlagen nicht verwendet werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist für den Erlass dieser Anordnung zuständig (§ 1 Abs. 3 Nr. 22 SprengZustLVO M-V).

Zu 1.:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach §§ 7, 27 SprengG oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1.SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezem-

ber und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die technischen oder Vergnügungszwecken dienen und explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall- Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel gemeinhin im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk, in dem soviel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht überwiegend aus dichtbesiedelten Wohngebieten. Hier dient demnach das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht nur der eigenen Erbauung, sondern hat auch die Nebenwirkung der erheblichen Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter, vor allem durch Lärm. Ferner werden auch Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger mit Kindern oder Haustieren, empfindlich gestört und verängstigt.

In der Zeit von 16 Uhr des 31. Dezember 2021 bis 6 Uhr des 1. Januar 2022 ist jedoch jeder Einwohner auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vorbereitet und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst stehen in erhöhter Einsatzbereitschaft.

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch Gründen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung wird

die Einschränkung der Abbrennerlaubnis für Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung auf die hier festgesetzte Zeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Zu 2.:

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Da sich auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vereinzelt zum Teil auch denkmalgeschützte stroh- und reetgedeckte Gebäude befinden, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach besonders leicht entflammbar sind, muss auf die Einhaltung der unter Ziffer 2 aufgeführten Verbote und Abstandsgebote unbedingt gedrungen werden, um Personenschäden und irreparable Sachschäden zu vermeiden. Im Weiteren wird diese Verfügung zur Verhütung von Brandgefahren und zum Schutze von Tankstellen und Tankanlagen für erforderlich gehalten.

Zu 3.:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einseitig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes

Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben und Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an einem Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Gebäuden und Einrichtungen aus Ziffer 2 temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auch nicht unzumutbar eingeschränkt, da es ausreichend Ausweichflächen im Gebiet der Stadt Rostock gibt, an denen das Abbrennen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet ist.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannten Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit an der Verhinderung von Gefahren überwiegt hier das private Aufschubinteresse Betroffener.

Hinweise:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 1.SprengV).

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung und dem Abbrennverbot vorsätzlich oder fahrlässig pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 abbrennt, der handelt nach § 46 Ziffer 9 der 1.SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in den derzeit geltenden Fassungen ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Diese allgemeine Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der

1.SprengV öffentlich bekanntzugeben. Nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischen Anzeiger“ als bekannt gegeben.

Jedes Jahr zur Silvesterzeit ereignen sich zahlreiche Brände und Unfälle. Hauptursache ist immer wieder unsachgemäßer oder leichtsinniger Umgang mit Feuerwerkskörpern.

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen grundsätzlich von Personen die das 12. Lebensjahr vollendet haben und während des gesamten Jahres abgebrannt werden. Pyrotechnik der Kategorie F2 darf nur von volljährigen Personen erworben und abgebrannt werden. Die zeitlichen und örtlichen Einschränkungen aus der o.g. Verfügung sind zu beachten. Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen von Pyrotechnik der Klasse F2 nicht gestattet.
2. Den auf der Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände aufgedruckten Gebrauchsanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Verwendungsort (z.B. nur im Freien) ist unbedingt einzuhalten. Nach dem Anzünden ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Pyrotechnische Gegenstände sind nicht in den Händen zu behalten!
3. Raketen mit Führungsstab sind nicht in den Boden zu stecken. Hierfür sind standsichere Gefäße zu verwenden.
4. Pyrotechnische Gegenstände sind nicht im betrunkenen Zustand abzubrennen. Weiterhin ist das Verschießen pyrotechnischer Gegenstände auf Personen oder Personengruppen sowie innerhalb von Personengruppen zu unterlassen. Auch das Verschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in Türen, Fenster oder Briefkästen ist untersagt.

5. „Blindgänger“ sind auf keinen Fall nochmals zu zünden. Sie sind nach einer sicheren Wartezeit mit Wasser unschädlich machen.
6. Pyrotechnische Gegenstände sind nicht vom Balkon aus zu zünden oder von oben herunterzuwerfen.
7. Beim Zünden von pyrotechnischen Gegenständen müssen sich andere entflammbare Gegenstände in einer sicheren Entfernung oder einem verschlossenen Behältnis befinden. Sie sollten keinesfalls am Körper getragen werden.
8. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 erworben und abgebrannt werden, die mit der CE-Kennzeichnung und zugeordneten Registrierungsnummer (z.B. CE 0589) gekennzeichnet sind.
9. Allgemein verboten ist:
- das Abbrennen bzw. Abschließen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie T (Seenotsignalmittel) zu anderen, als zu den üblichen Notrufzwecken (s. a. § 145 Strafgesetzbuch).
 - das Abbrennen von Pyrotechnik der Kategorien F3 und F4 ohne Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz und Anzeige bei der zuständigen Behörde.
 - das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Tankstellen, Tankanlagen sowie Reet- und Fachwerkhäusern (Reethäuser sowie Tankstellen und Tankanlagen werden von o.g. Verfügung erfasst, für die

- übrigen Gebäudearten gilt ein empfohlener Mindestabstand von 200 Metern zum betreffenden Gebäude).
- das Schießen aus Schusswaffen, insbesondere aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit entsprechendem Schießbecher für pyrotechnische Sätze, da dies ein unerlaubtes Schießen außerhalb von Schießstätten darstellt.
 - das Herstellen oder die Veränderung von Feuerwerkskörpern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Stadtamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@rostock.de-mail.de](mailto:poststelle@rostock.de). Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig. Die zugelas-

nen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

Die getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Andreas Bechmann
komm. Amtsleiter
Stadtamt

Öffentliche Bekanntmachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Wohngebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf“

begrenzt:
im Nordosten:
 durch die Straße Zur Yachtwerft,

im Südosten:
 durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 442/122, die südöstliche Grenze des Flurstücks 442/153 und dessen gedachter Verbindung zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 442/157 auf den Grundstücken Kadettweg 6a und 7, Kutterweg 6a, 7, 8, 8a,

im Südwesten:
 durch die Unterwarnow und

im Nordwesten:
 durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 442/120, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 442/150 und dessen gedachter Verbindung zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 442/146 auf den Grundstücken Jollenweg 7, Zeesenweg 7, 8, 9, und 10.

(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 29.09.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Wohngebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan und die Begründung sowie die für die Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) dazu ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, während der nachstehend genannten Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstags	9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Ergänzend können der Bebauungsplan und die Begründung dazu im Internet unter bplan.geodaten-mv.de/ oder www.geoport-hro.de/desktop über das Kartenthema Bauen und Stadtplanung/B-Pläne eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich

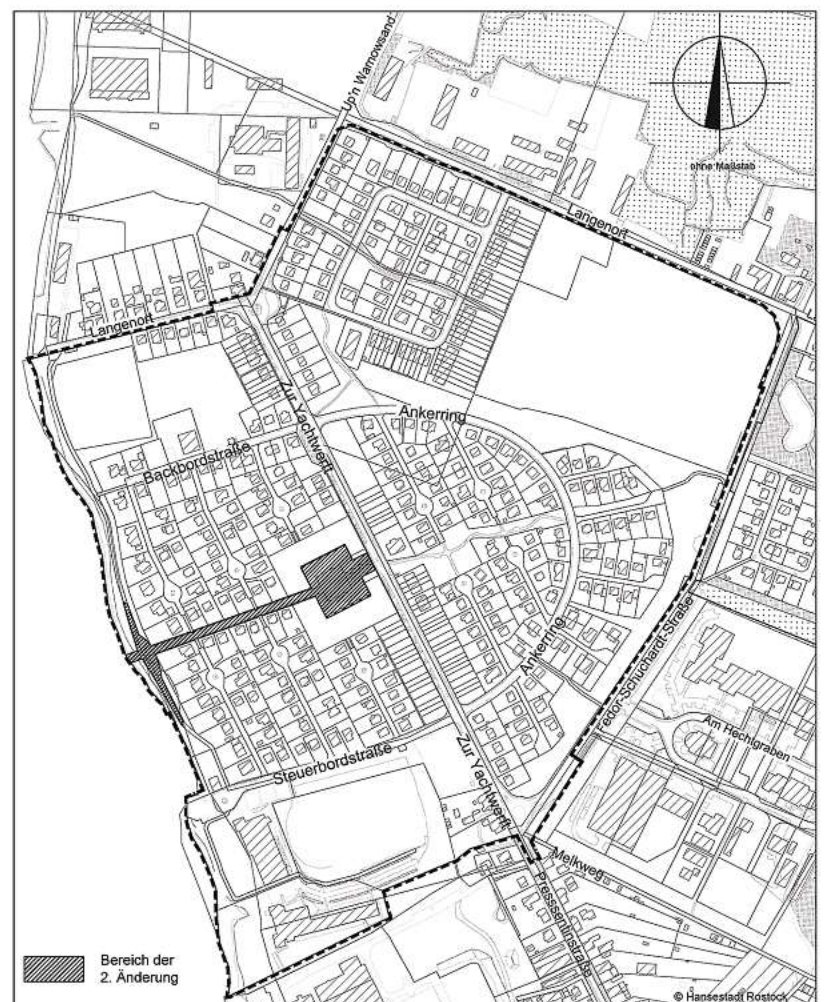
unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon

stets geltend gemacht werden.

Rostock, 15. November 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Gebiet "Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf"

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5
Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Öffentliche
Bekanntmachung des
Amtes für Umwelt- und
Klimaschutz
- Untere Wasserbehörde -**

Die Wohnungsgenossenschaft WARNOW Rostock-Warnemünde eG und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock planen den Graben 13/1 im Ortsteil Gehlsdorf auszubauen und Niederschlagswasser über einen neuen Retentionsgraben einzuleiten. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 15.WA.70 „Wohngebiet Eulenflucht“ auf den Flurstücken 207/2 und 179/126, Flur 1 Gemarkung Gehlsdorf.

Das Vorhaben stellt eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Die Untere Wasserbehörde hat daher als Genehmigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (zuletzt geändert 10. September 2021, BGBl. I S. 4147) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung und erfolgt auf Grundlage der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass das Vorhaben „Neuanlage eines Retentionsgrabens, Herstellung eines Einleitpunktes und Aufweitung des vorhandenen Grabens 13/1“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit nicht UVP-pflichtig ist.

Folgende Gründe sind maßgeblich: Die Maßnahme dient der Regelung des Wasserabflusses im geplanten B-Plan. Sie beansprucht ca. 820 m² Fläche. Es wird ein Retentionsgraben (Länge ca. 65 m, Tiefe 0,45-0,8 m, Sohlbreite 4-7 m) angelegt, zudem wird der bestehende Graben auf einer Länge von ca. 25 m auf 4 m Sohlbreite erweitert. Der Aushub wird entsprechend dem aktuellen Stand der Technik geprüft und bei etwaigen Belastungen entsprechend behandelt oder entsorgt. Es gibt Altlastenverdachtsflächen (Schwermetalle und PAK). Die Bodensanierung erfolgt über Bodenaustausch. Ein leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge ist auf die Zeit der Ausbauphase begrenzt. Von dem Graben selbst gehen keine Gefährdungen auf die relevanten Schutzgüter aus. Schutzgebiete oder Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen. Aufgrund der Kleinräumigkeit ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild gering. Durch die Neuanlage werden Niederschlagsmengen im Graben zurückgehalten, so dass die Flächenentwässerung durch die Umsetzung des B-Planes nicht in erheblichem Maße verstärkt wird. Auswirkungen auf angrenzende grundwasserbeeinflusste Biotope sind nicht zu erwarten. Eine stoffliche Veränderung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Angrenzende wertvolle Feuchthabitate werden nicht beansprucht, Jagdhabitate von Fledermäusen bleiben erhalten, Schutzmaßnahmen für Amphibien wurden erarbeitet und fließen in die B-Planerarbeitung ein.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dr. Dagmar Koziolk
Amtsleiterin
Amt für Umwelt- und Klimaschutz

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5
Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Öffentliche
Bekanntmachung des
Amtes für Umwelt- und
Klimaschutz
- Untere Wasserbehörde -**

Die Sonnländer Bio Obst GmbH plant in Rostock Evershagen die Beregnung ihrer Obstplantagen. Dazu ist der Bau von vier Brunnen zur Grundwasserentnahme geplant, auf den Flurstücken 90, 92, 95/1 und 106, Flur 1 der Gemarkung Evershagen. Beantragt wird eine maximale jährliche Grundwasserentnahme von 160.000 m³ pro Jahr.

Das Vorhaben stellt ein wasserwirtschaftliches Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (zuletzt geändert am 10.09.2021, BGBl. I S. 4147) dar, weil mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100.000 m³ pro Jahr Grundwasser entnommen und Zutage gefördert wird. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung und erfolgt auf Grundlage der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger hat der UWB in Vorbereitung der Prüfung gem. § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens, des Standorts sowie zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übergeben. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass die geplante Grundwasserentnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit nicht UVP-pflichtig ist.

Folgende Gründe sind dafür maßgeblich: Die vier Brunnen sind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Sie liegen außerhalb festgesetzter nationaler oder internationaler Schutzgebiete. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind über einen Kilometer entfernt, das Trinkwasserschutzgebiet Warnow-Rostock über sieben Kilometer. Die Entnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper Warnow/Rostock (Fläche ca. 254 km²). Gemäß WRRL-Bewirtschaftsplanung hat dieser einen guten mengenmäßigen, aber schlechten chemischen Zustand. Die Grundwasserabsenkung wird an jedem Brunnen ca. 12 Meter betragen, die Reichweite der Absenkung liegt je nach Standort zwischen 44 bis 169 Meter. Umliegende gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb der prognostizierten Absenkbereiche. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Der zukünftige Nutzungsgrad des Grundwasserkörpers wurde unter Berücksichtigung der neuen und schon bestehenden Entnahmestellen in einem hydrologischen Gutachten bilanziert. Demnach besteht kein Risiko einer mengenmäßigen Gefährdung. Auch ein landschaftsnotwendiger Mindestabfluss in Höhe von einem Drittel des unbeeinflussten Abflusses ist gesichert. Alle weiteren, nach UVPG relevanten Schutzgüter wurden ebenfalls betrachtet sind jedoch nicht oder nur gering betroffen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dr. Dagmar Koziolk
Amtsleiterin
Amt für Umwelt- und Klimaschutz

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5
Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Öffentliche
Bekanntmachung des
Amtes für Umwelt- und
Klimaschutz
- Untere Wasserbehörde -**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt den Graben 13/4 in Toitenwinkel zu sanieren. Das Vorhaben wird im Geltungsbereich der rechtskräftigen B-Pläne Nr. 14.WA.155 „Dorf Toitenwinkel“, 14.WA. 118 „An der Lindenallee“ und 14.SO.173 „Photovoltaik Lindenallee“ durchgeführt.

Die Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß dem § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da es sich um die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen in der bebauten Ortslage handelt.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung vom 20.05.2020 ist festzustellen, dass das Vorhaben „Sanierung und Ausbau Gewässer 13/4 Rostock Toitenwinkel“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit nicht UVP-pflichtig ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Von der Maßnahme sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen, aber durch die zusätzliche Wasserzufuhr wird deren Funktionsfähigkeit verbessert oder wieder hergestellt. Folgende Schwerpunkte sind für diese Einschätzung maßgeblich: Es handelt sich um eine naturnahe Sanierung durch Öffnung bestehender Verrohrungen. Daraus ergeben sich vielfältige positive Effekte für die zu betrachtenden Schutzgüter. Die Biotop- und Strukturvielfalt wird erhöht und ein besserer Austausch zwischen dem Oberflächenwasser und dem Grundwasser erreicht, zusätzlicher Retentionsraum wird geschaffen. Außerdem werden das Landschaftsbild und die Aufenthaltsqualität für die Anwohner positiv beeinflusst. Während der Umsetzung dieser Maßnahme kommt es baubedingt zu geringfügigen Beeinträchtigungen durch Baulärm und zusätzliches Verkehrsaufkommen. Diese sind jedoch auf die Bauzeit beschränkt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG n.F. nicht selbstständig anfechtbar.

Dr. Dagmar Koziolk
Amtsleiterin
Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



BODENHAGEN seit 1926

ERD- FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN

Wir sind für Sie da,

um Hilfe in schweren Stunden zu leisten und um dem Leben einen würdigen Abschied zu geben.

Rund um die Uhr

☎ 0381 2001414

Stempelstraße 8, 18057 Rostock

Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG
Gerne informieren wir Sie über Bestattungsvorsorge.



BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

VERSCHIEDENES

HAUSMEISTERSERVICE

Sanierung • Renovierung • Abriss
Wohnungsaufösungen
Rostock-Nordost-Immobilien & Service GmbH
Tel. 0170/2067648 • Tel. 0157/59524520

Das KüchenEck Nico Kuphal

Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249

www.kuphal-kueche.de

Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

KRAFTFAHRZEUG- MARKT

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160, www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter am Wasserturm

IHRE SPENDE MACHT UNS MUT

Die Seenotretter



Bitte spenden auch Sie!

Spendenkonto 107 2016 | BLZ 290 501 01
Sparkasse Bremen | www.seenotretter.de

Wir geben Menschen eine Überlebenschance, die unverschuldet durch Kriege oder Naturkatastrophen in Not geraten.



MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

Ärzte ohne Grenzen e.V.
Lieselingsweg 102, 53119 Bonn
Spendenkonto 97 0 97
Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00

Bitte schicken Sie mir

- allgemeine Informationen über Ärzte ohne Grenzen
- Informationen für einen Projekteinsatz
- Informationen zur Fördermitgliedschaft

Name _____

Geb.-Datum _____

Straße _____

✂ PLZ/Ort _____

Was die Möwen morgen von den Dächern kreischen

OZ+



Hab ich aufm Schirm.

Die digitale OZ für 9,96 € im Monat.

ostsee-zeitung.de